

Vorsicht Haftungsfall – Finanzberater müssen mehr aufklären

Berater und Vermittler müssen eventuelle Fallen in Verkaufsfoldern und Werbeprospekten aufspüren, sonst droht Ungemach.

Wien. Finanzberater und -vermittler müssen in Zukunft noch mehr aufpassen wie die sprichwörtlichen Haftlmacher, ob in Verkaufsfoldern und Werbeprospekten für Finanzprodukte nicht wesentliche, die Kaufentscheidung des Kunden beeinflussende Fakten fehlen, beschönigt oder irreführend dargestellt werden. Darauf macht Ingo Kapsch, Rechtsanwalt bei der Wiener Kanzlei HLMK Rechtsanwälte, aufmerksam. Diese vertritt einige Anleger in Sachen Meinel European Land.

Bestätigt in seiner Warnung dürfte sich Kapsch vom jüngsten Urteil des OLG Wien sehen. Nach den Oberlandesgerichten Graz und Linz hat Mitte November auch das OLG Wien Klägern Recht gegeben, die sich beim Kauf von Zertifikaten der ehemaligen Meinel European Land (MEL, heute Atrium Real Estate) vom Anlageberater, in diesem Fall von der EFS-AG, falsch beraten fühlten. Die EFS-AG habe Anleger über die Risiken der MEL-Zertifikate nicht aufgeklärt. Die Anleger trifft kein Mitverschulden, schreibt die AK-Wien in einer Aus-sendung. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Gewährleistungsrecht

Anleger, die dem Anlageberater vertrauten, hätten damit laut OLG Wien kein Mitverschulden an dem entstandenen Schaden. Das Handelsgericht Wien hatte in erster Instanz ein Drittel Mitverschulden der Anleger festgestellt, weil sie den Kaufauftrag gaben, ohne die im Vertrag enthaltenen Risikohinweise nur ansatzweise durchzulesen oder zu hinterfragen.

Schon zuvor hatte der OGH in einem Urteil „so klar wie nie zuvor“ (Kapsch) festgehalten, dass Anle-

ger der Richtigkeit der im Folder transportierten Inhalte vertrauen dürfen müssen. Auch der §922 ABGB Gewährleistung (2) komme hier zum Tragen. Dort steht: „Ob die Sache dem Vertrag entspricht, ist auch danach zu beurteilen, was der Übernehmer aufgrund der über sie gemachten öffentlichen Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers, vor allem in der Werbung und in den der Sache beigefügten Angaben, erwarten kann; das gilt auch für öffentliche Äußerungen einer Person, die die Sache in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt hat oder die sich durch die Anbringung ihres Namens, ihrer Marke oder eines anderen Kennzeichens an der Sache als Hersteller bezeichnet.“ In der MEL-Verkaufsbroschüre schien die Meinel Bank auf.

Im OGH-Urteil heißt es weiters: „Konnte die Werbung bei objektiver Betrachtung bestimmte Vortellungen über das geringere Risiko gegenüber anderen Aktien erwecken, so wurde diese wertbildende Eigenschaft zum Vertragsinhalt. ... Nur wenn im Einzelfall – etwa aufgrund einer umfassenden Aufklärung durch den Vermittler oder eines von vornherein höheren Wissensstands des Käufers – bei beiden Vertragspartnern tatsächlich eine andere, richtige Vorstellung besteht ..., dann liegt kein Irrtum vor.“

Mit Nachdruck hinweisen

Für viele Anleger dürfte die Aussage im Folder zur Sicherheit, wo es heißt „sichere, breitgestreute Immobilienveranlagung in Zeiten schwankender Aktienmärkte, hoher Steuern und niedriger Zinsen“ ausschlaggebend gewesen sein.

Für Finanzberater und -vermittler gilt es angesichts solcher Aus-



Existenziell: Risikoaufklärung, Dokumentationspflicht. Wenn Berater Werbemittel einsetzen, ist auf beiden Seiten Vorsicht geboten.

sagen, künftig noch stärker als zuvor auf die Risiken hinzuweisen. Andernfalls verletzen sie ihre gesetzlichen Aufklärungspflichten, wie von der AK-Konsumentenschutzlerin Margit Handschmann gegen die Berater ins Treffen geführt wird.

Ganz wesentlich für Berater und Vermittler sei dabei auch die ausführliche Dokumentation.

Gegenklagen

Die Meinel Bank selbst verweist darauf, dass auch in der Broschüre auf den hinterlegten Kapitalmarktprospekt hingewiesen worden war. Bei den Fällen, wo es um Irreführung gehe, handle

es sich um Einzelfälle, so Meinel Bank-Sprecher Thomas Huemer. Im Großen und Ganzen wird die Verantwortung bei den unabhängigen Finanzdienstleistern gesehen, denn „jeder Mensch weiß, dass Werbung vor allem die Vorteile heraushebt“.

Die Meinel Bank sieht sich ihrerseits von Anlegern getäuscht, die in der Beratungsdokumentation angekreuzt hätten, über das hohe Risiko und die Möglichkeit des Totalverlusts aufgeklärt worden zu sein, vor Gericht aber etwas anderes behaupteten. Die Bank hat ihrerseits Klagen gegen zwei Anleger eingebracht.

Die Ursache der Schäden sei daher vor allem in den Wissenslücken

bei den Finanzberatern zu suchen vor allem bezüglich Risikoeinstufung von Wertpapieren.

Es könnte daher durchaus sein, dass die Bank sich bei den Finanzberatern schadlos halten will. Wenn die Klagsrechte der mit der Bank vergleichswilligen Anleger auf die Bank übergehen, kommt es nicht zur Verjährung. Das könnte für den einen oder anderen Berater noch eine Lawine an Forderungen bedeuten.

Andererseits habe man als einziges Institut unabhängig von der rechtlichen Verantwortung auch „moralische Verantwortung übernommen“, so Huemer, indem man in Summe 18 Mio. € für Vergleiche in die Hand nehme. (lk/tm)